



Glossar Nachhaltiges Investieren

CO₂-Fußabdruck

Gesamtwert der direkten und indirekten CO₂- bzw. zu CO₂ äquivalenten (z. B. Methan CH₄) Emissionen von Treibhausgasen durch eine Organisation, Produkt oder ein Individuum

CSR

(Corporate Social Responsibility = Unternehmensverantwortung)
Unter CSR versteht man die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens. So übernimmt ein Unternehmen Verantwortung in den Bereichen Umwelt, Sozialen und Unternehmensführung.

CSRD

(Corporate Sustainability Reporting Directive = Direktive zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
EU-Gesetzgebung über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) von Unternehmen ab 2024

Doppelmaterialität von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Sinne der sogenannten Doppelmaterialität können Nachhaltigkeitsrisiken zwei Perspektiven aufweisen und dabei von Außen nach Innen (outside-in) oder von Innen nach Außen (insight-out) wirken. Outside-In-Risiken sind klassische Nachhaltigkeitsrisiken, also physischen oder transitorischen Ursprungs (siehe Punkt Nachhaltigkeitsrisiken). Insight-Out-Risiken beschreiben hingegen negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von unternehmerischen Aktivitäten auf Umwelt- oder Sozialfaktoren. Das finanzielle Schadenspotential drückt sich in diesem Falle durch Reputationsrisiken des Unternehmens bzw. Investments aus.

ESG

Abkürzung für die Nachhaltigkeitsfaktoren Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und (good) Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR = Sustainable Finance Disclosure Regulation) legt Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern spezifische Transparenzpflichten auf. Dies soll dazu beitragen, Nachhaltigkeitsmerkmale von Finanzprodukten transparenter und vergleichbarer darzustellen. Diese Verordnung strebt u. a. an, das Greenwashing-Risiko zu reduzieren.

Zudem müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Finanzprodukte (bspw. Fonds, ETFs oder Vermögensverwaltungsmandate) klassifizieren:

- „Artikel 6“: Produkte sind nicht-nachhaltige Finanzprodukte und berücksichtigen entweder Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkung auf die Rendite im Anlageentscheidungsprozess oder erklären, warum Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden.
- „Artikel 8“: Produkte fördern ökologische und/oder soziale Merkmale.
- „Artikel 9“: Produkte haben ein nachhaltiges Anlageziel, wie zum Beispiel eine CO₂-Reduktion im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und dürfen ausschließlich nur in bereits nachhaltige Vermögenswerte (bspw. Unternehmen oder Immobilien) investieren.

EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie ist ein EU-weit gültiges System zur Definition und Klassifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Hierfür wurden 6 Umweltziele beschlossen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Um nach der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen nicht nur einen Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele leisten, sondern darf auch die genannten weiteren Umweltziele nicht erheblich negativ beeinträchtigen. Zudem muss ein festgelegter Mindestschutz in Bezug auf Sozialfaktoren und Grundsätze zur guten Unternehmensführung (Good Governance) eingehalten werden.

Bisher sind für die ersten beiden Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) technische Bewertungskriterien erschienen. Für die verbleibenden Umweltziele wurden diese noch nicht final veröffentlicht.

Green Deal

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2019 den European Green Deal ins Leben gerufen. Ein Konzept mit dem Ziel, die Wirtschaft Europas auf Klimaneutralität auszurichten und somit die Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens umzusetzen. Ziel ist es, den Übergang zu einer ressourceneffizienten, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen, die

- „bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt“,
- „ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt“,
- „niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lässt“.

Nähere Informationen finden Sie auf der offiziellen Webseite der Europäischen Kommission.

Impact Investment

Als Impact Investment werden Finanzanlagen bezeichnet, die zu einem im Produkt ausgewiesenem Wirkungsziel beitragen. So hat ein Impact Investment in der Praxis häufig die messbare Zielsetzung zum Erreichen eines oder mehrerer SDG's beizutragen.

Kleeblattmethodik (Clover Methodology)

Hausinterne Nachhaltigkeits-Bewertungs-Methodik – „Clover Methodology“ oder zu Deutsch Kleeblatt-Methodik zur Bewertung von Finanzinstrumenten (Aktien, Anleihen, Fonds etc.). Hiermit ermitteln wir für unsere Kunden den Grad der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren sowie auch die Strategien verschiedener Anbieter von Finanzprodukten.

MIFID

MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) ist eine europäische Finanzmarktrichtlinie mit dem Ziel, Finanzmärkte transparenter zu machen und ihre Funktionsweise zu verbessern. Definiert sind hierbei bestimmte organisatorische Anforderungen, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einzuhalten sind.

Im Jahr 2022 wurde MiFID II um die sogenannten Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt. Was heißt das? Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU MiFID II fallen (d. h. Unternehmen, die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen), müssen seit dem 02. August 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden ermitteln (MiFID II ESG update) und diese in der Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung berücksichtigen.



Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen baut auf drei Merkmalen auf, die durch die EU-Offenlegungsverordnung (EU SFDR) und die EU-Taxonomie-Verordnung definiert sind:

1. Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung
2. Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung
3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) im Sinne der Offenlegungsverordnung

Diese drei genannten Merkmale können sowohl einzeln als auch in Kombination ausgewählt werden. Der jeweilige Mindestanteil sowie der Anteil am Gesamtportfolio kann individuell bestimmt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Hierbei handelt es sich um Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintritt eine potenziell materielle Wertminderung einer Investition zur Folge haben könnten. Klassischerweise unterscheidet man hier zwischen Physischen (bspw. Umweltkatastrophen, Extremwetter) und Transitorischen (bspw. politische Maßnahmen, Höherer Investitionsaufwand) Nachhaltigkeitsrisiken.

PAI

Die Offenlegungs-Verordnung erfordert Angaben zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (englische Abkürzung „PAI“) auf Ebene des Unternehmens für Finanzmarktteilnehmer sowie auf Ebene des Finanzproduktes (bspw. Vermögensverwaltungsmandate oder Investmentfonds). Es besteht somit die Verpflichtung über die Einhaltung sowie die mögliche Exposition gegenüber diesen Faktoren zu informieren. Beispiele sind der CO₂-Fußabdruck oder die Verletzung internationaler Normen wie dem UN Global Compact.

UN Global Compact

Unternehmerisches Wertesystem welches durch die Definition von Prinzipien eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sicherstellen soll. Die Prinzipien sollen sowohl gesellschaftliche als auch nachhaltige Entwicklungsziele unterstützen. Teilnehmende Unternehmen bekennen und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Werte.

UN Sustainable Development Goals (SDG's)

Die Sustainable Development Goals wurden von den Vereinten Nationen (UN) im Rahmen der „2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung“ eingeführt. Definiert sind 17 Entwicklungsziele u. a. aus den Bereichen Umweltschutz, Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung oder Bildung. Unter dem übergeordneten Ziel des Klima-, Arten- und Umweltschutzes, soll die soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, z. B. in den Bereichen Gesundheit und Chancengleichheit, sichergestellt werden.